

**Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen
im Bachelorstudiengang
Biotechnologie
an der Hochschule Mittweida
Fakultät Angewandte Computer und Biowissenschaften**

Vom 29. März 2023

Auf Grund von § 6 Abs. 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antrag auf Zulassung zum Studium
- § 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe
- § 4 Vergabequoten
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- § 7 Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung
- § 8 Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren
- § 9 Annahmefrist, Nachrückverfahren
- § 10 Wiederholung
- § 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang Biotechnologie an der Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften der HSMW.

**§ 2
Antrag auf Zulassung zum Studium**

Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist online im Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW einzureichen.

§ 3

Grundsätze der Studienplatzvergabe

Ziel des Verfahrens der Studienplatzvergabe ist es, die für den Bachelorstudiengang Biotechnologie motiviertesten und geeignetsten Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zuzulassen. Am Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer die Zugangsvoraussetzungen zum Studium erfüllt.

§ 4

Vergabequoten

Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Quoten nach § 29 Abs. 1, 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPlVergabeVO) vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 657)

1. zu 60 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 5 und
2. im Übrigen zu gleichen Teilen
 - a) nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
 - b) nach dem Grad der gemäß § 17 SächsHSFG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium

vorgenommen.

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) Für die Auswahlentscheidung nach § 4 Nr. 1 werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:
 1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Biologie, Mathematik, Physik, Chemie und Deutsch.
- (2) Im Auswahlverfahren werden für die Auswahlmaßstäbe nach Abs. 1 jeweils Wertungspunkte vergeben. Die Wertungspunkte werden nach Maßgabe der §§ 6 und 7 vergeben und anschließend addiert.
- (3) Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt dem Referat Zulassung und Rechtsangelegenheiten.

§ 6

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 1 können für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maximal 30 Wertungspunkte erreicht werden. Diese werden nach folgender Formel vergeben:

Wertungspunkte = $(4 - \text{Durchschnittsnote}) \times 10$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung beachtet, weitere Stellen werden gestrichen.

§ 7

Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 2 können maximal 70 Wertungspunkte erreicht werden. Es werden die Bewertungen der Fächer Biologie und Chemie in doppelter Gewichtung und die Bewertungen der Fächer Mathematik, Physik und Deutsch in einfacher Gewichtung gewertet.
- (2) Aus den im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Einzelbewertungen wird für die Fächer Biologie, Chemie, Mathematik, Physik und Deutsch jeweils der Durchschnitt gebildet. § 6 Satz 3 gilt entsprechend. Bei EU-Ausländern werden anstelle der Bewertungen im Fach Deutsch jene des Fachs der jeweiligen Landessprache verwendet.
- (3) Ist im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ein Fach gemäß Abs. 2 nicht aufgeführt, so wird dieses in die Berechnung der Wertungspunkte nicht einbezogen.
- (4) Wurden Noten von 1 bis 6 vergeben, so werden für jedes der Fächer gemäß Abs. 2 entsprechend der Formel aus § 6 Satz 2 Wertungspunkte ermittelt, die Wertungspunkte für die Fächer Biologie und Chemie werden mit 2 multipliziert. Anschließend werden die Wertungspunkte für die einzelnen Fächer addiert. Die zu vergebenen Wertungspunkte entsprechen einem Drittel der Summe.
- (5) Wurden die Bewertungen in einem Punktesystem von 0 bis 15 Punkten durchgeführt, wobei 0 Punkte die schlechteste und 15 Punkte die beste Bewertung ist und die Bestehensgrenze bei 4 Punkten liegt, so werden die Wertungspunkte des Auswahlverfahrens wie folgt vergeben: Es werden die Punkte der Fächer gemäß Abs. 2 addiert, wobei die Punkte der Fächer Biologie und Chemie zuvor verdoppelt werden. Die zu vergebenen Wertungspunkte entsprechen zwei Drittel der Summe.

§ 8 Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren

Aus der Summe der Wertungspunkte wird eine Rangliste gebildet. Erreichen mehrere Personen die gleiche Anzahl an Wertungspunkten, so entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung über die Platzierung. Das Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW vergibt auf Grundlage der Rangliste die Studienplätze.

§ 9 Annahmefrist, Nachrückverfahren

- (1) Erfolgreichen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Der Studienplatz wird durch die Beantragung der Immatrikulation angenommen. Den anderen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern werden ihr Ranglistenplatz sowie die Platzierung der letzten erfolgreichen Bewerbung mitgeteilt.
- (2) Werden Studienplätze nicht fristgemäß angenommen, werden diese im Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird nach Ranglisten in der weiteren Reihenfolge der Platzierungen durchgeführt. Sind nach Durchführung des Nachrückverfahrens noch Studienplätze frei, so können diese in weiteren Nachrückverfahren oder in einem Losverfahren verteilt werden.

§ 10
Wiederholung

Die Teilnahme am Vergabeverfahren kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 11
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 15. April 2023 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Hochschule Mittweida und im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 29. März 2023 und dem am 28. März 2023 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 29. März 2023

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. rer. oec. Volker Tolkmitt